



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Verfassungsdienst
zH Frau Mag. Dr. Michaela Ley-Schabus
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 18. Juli 2017

Betrifft: 01-VD-LG-1590/49-2017

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/2013 geändert werden; Regierungsvorlage; Stellungnahme



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes mit dem u.a. das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen werden soll und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Barrierefreiheit, im Besonderen physische, d.h. bauliche Barrierefreiheit ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, stellt sie doch ein Prärequisite physischer Mobilität dar.

Eine besonders wichtige Bedeutung kommt Barrierefreiheit in Bezug auf Wohnraum zu – in Ermangelung derer Mobilität und Sozialkontakte oftmals a priori ausgeschlossen sind.

Die Behindertenanwaltschaft sieht sich in ihren KlientInnenberatungen oftmals mit Wohnsituationen von Menschen mit Behinderung konfrontiert, in welchen diese ihre Wohnung mangels barrierefreiem Zugang nicht mehr selbstständig verlassen können und auf die Hilfe karitativer Einrichtungen angewiesen sind.

An dieser Stelle wird daher auch auf eine zentrale Forderung der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen. Art. 9 der UN-BRK hält fest, dass Vertragsstaaten Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren erlassen, für

„Gebäude, Straßen Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten; (...)“



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

a) Grundsätzliches

Eine Förderung, deren Gewährung an bestimmte Bedingungen anknüpft, kann durchaus eine Maßnahme im Sinne oben stehend dargestellten Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention darstellen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Behindertenanwalt daher ausdrücklich, die in § 1 Abs 2 Z4 erfolgte Aufnahme der Barrierefreiheit in die Fördergrundsätze.

Kritisch wird in diesem Zusammenhang jedoch die bloß unscharfe Verknüpfung von Anforderung und Förderung, sowie die Implikationen in Hinblick auf die förderbare Nutzfläche gesehen.

b) Zu den § 1 Abs 2; § 15 Abs 3

Ad § 1 Abs 2 Z4 – Ziele und Grundsätze:

Der Behindertenanwalt empfiehlt die Nachschärfung der in Abs. 4 genannten Zielformulierung der zufolge „*bauliche Barrieren möglichst vermieden werden*“ sollen zugunsten einer, der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Formulierung:

„Auf soziale Funktionsaspekte und barrierefreie Bauweise ist Bedacht zu nehmen. Den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und alten Menschen ist Rechnung zu tragen, in dem die behinderten- und altersgerechte Adaptierbarkeit, insbesondere der Sanitärräume, sichergestellt ist und bauliche Barrierefreiheit gewährleistet wird.“

Ad § 15 Abs 3 – Förderungsvoraussetzungen:

§15 Abs 3 beschreibt die jeweils förderbare Nutzfläche in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße.

In diesem Zusammenhang weist der Behindertenanwalt darauf hin, dass barrierefreies Bauen aufgrund vergrößerter Durchgangsbreiten und Unterfahrungsmöglichkeiten einen höheren Flächenbedarf erfordert.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

So benötigt eine universell barrierefrei nutzbare Toilettengestaltung gem. ÖNORM B1600:2013 (Pkt. 5.5.2.2) eine Raumgröße von mindestens 2,2 x 2,15m und beansprucht daher mit ca. 4,7qm bereits fast 10% der in § 15 Abs 3 genannten Nutzfläche für einen Einpersonenhaushalt.

Stauräume, welche klassischerweise etwa in der Küche unter der Arbeitsplatte platzsparend angelegt werden könnten, sind bei barrierefreier Bauweise aufgrund der erforderlichen Unterfahrbarkeit anderenorts vorzusehen.

Ebenso ist von einem erhöhten Platzbedarf für Verkehrswege (etwa Gänge) innerhalb der Wohnung auszugehen.

Die in § 15 Abs 3 vorgesehene Regelung könnte daher Menschen mit Behinderung, welche nicht nur auf anpassbaren Wohnbau, sondern auf eine tatsächlich barrierefreie Bauweise angewiesen sind, in ungerechtfertigter Weise benachteiligen:

Aufgrund des ungünstigen Verhältnisses zwischen Platzbedarf für barrierefreie Sanitärausstattung und der maximal förderbaren Nutzfläche ist es für Menschen mit Behinderung schwieriger, selbstständig in eigenem Wohnraum zu leben.

Dies wird vom Behindertenanwalt als klarer Widerspruch zur zentralen Forderung von Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention erachtet:

„Menschen mit Behinderungen (sollen) gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“

Der Behindertenanwalt empfiehlt daher folgende Ergänzung in § 15 Abs 3:

„Die Förderbarkeit der gesamten Nutzfläche liegt auch dann vor, wenn die tatsächliche Nutzfläche die förderbare Nutzfläche ausschließlich aufgrund von Maßnahmen barrierefreien Bauens überschreitet.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer